

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Verordnung dient der Umsetzung jener Verordnungsermächtigung, die der FMA in § 20 Abs. 5 ZaDiG eingeräumt wurde. Es wird die Gliederung der verpflichtenden Meldungen für Zahlungsinstitute (§ 20 Abs. 1 bis 3 ZaDiG) festgelegt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Zahlungsinstitute haben entsprechend der Anlage A1 insbesondere Informationen zur Bilanz, zu Posten unter der Bilanz, zur Gewinn- und Verlustrechnung, zu Pflichtangaben des Anhangs und ebenso Informationen über Kreditgewährungen (§ 5 Abs. 5 ZaDiG), über die Sicherung der Kundengelder (§ 17 ZaDiG) und über organisatorische Anforderungen (§ 19 ZaDiG) zu melden. Die Meldungen in Bezug auf § 19 ZaDiG haben weiters Informationen zu den zahlungsdienstgeschäftlichen und zahlungsdienstbetrieblichen Risiken zu enthalten. Diese Angaben sind gemäß Anlage A1a zu machen und sind notwendig, um eine umfassende Erhebung der Risiken von Zahlungsinstituten zu ermöglichen. Sie stellen somit eine Art Risikoausweis dar. Die Bestimmung regelt weiters die diesbezüglichen Meldefristen.

Zu § 2:

Entsprechend der Anlage A2 sind Daten über die Einhaltung der Eigenmittel gemäß den §§ 15 und 16 ZaDiG zu übermitteln. Wie schon zu § 1 dieser Verordnung wurde auch bei dieser Bestimmung auf die beschränkte Anzahl von Diensten, die Zahlungsinstitute erbringen dürfen, Bedacht genommen. Daher sind die Meldungen nicht so umfangreich und detailliert ausgestaltet wie die für Kreditinstitute vorgesehenen Meldungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BWG. Die Bestimmung regelt weiters die diesbezüglichen Meldefristen.

Zu § 3:

Weiters haben Zahlungsinstitute entsprechend der Anlage A3 Meldungen über die unternehmensbezogenen Stammdaten zu übermitteln. Diese regelmäßigen Meldungen sind erforderlich, damit eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Prüfung der Zahlungsinstitute gewährleistet ist. Aus Gründen einer Meldevereinfachung wird hier der Weg eines Abgleichs der Daten zwischen den Zahlungsinstituten und der Oesterreichischen Nationalbank gewählt. Die Bestimmung regelt weiters die diesbezüglichen Meldefristen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung ermöglicht, der Analyse auch vom Abschlussprüfer geprüfte Daten zu Grunde zu legen und stellt in diesem Sinne bloß eine standardisierte Korrekturmeldung bzw. Erfüllung des ohnedies notwendigen Richtigkeitserfordernisses dar.

Zu § 5:

Diese Bestimmung schafft eine einheitliche Ausweisung und entspricht den auch im Bankenmeldewesen etablierten Grundsätzen.

Zu § 6:

Die FMA kann vorsehen, dass die Übermittlung der Meldungen ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank erfolgt, wovon Gebrauch gemacht wird. Die Meldungen sind aufgrund § 20 Abs. 6 ZaDiG ausschließlich elektronisch zu übermitteln.

Zu § 7:

In § 7 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt.